

Umwelterziehung in der Schule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kommission selber hat keine eigentliche Entscheidungsbefugnis für die beiden Staaten. Ihre Beschlüsse sind, in Form von Empfehlungen, den entsprechenden Regierungen zu unterbreiten, die dann die nötigen Anordnungen zu treffen haben. Die Beschlüsse der Kommission werden im Einvernehmen beider Delegationen gefasst.

Jede der vertragschliessenden Regierungen trägt die Kosten ihrer Delegation, wogegen die finanziellen Aufwendungen der vereinbarten Untersuchungsarbeiten nach bestimmten Kriterien aufgeteilt werden können.

Vom rechtlichen Standpunkt aus stellt das Abkommen von 1972 eine eindeutige Besserstellung gegenüber der früheren Situation dar. Insbesondere wurde die neugeschaffene Kommission mit der Lösung bestimmter, klar umschriebener Aufgaben beauftragt. Allerdings ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung noch keine Gewähr dafür geboten, dass die Empfehlungen der Kommission durch die Vertragsstaaten auch tatsächlich beachtet werden. Die Kommission hat somit keine rechtsverbindlichen Befugnisse. Allerdings ist zu bemerken, dass in der Regel die Kommissionsvorschläge von den Vertragspartnern weitgehend befolgt werden; dies ist wenigstens die bisherige Erfahrung bei den anderen internationalen Grenzgewässern, im speziellen beim Boden- und beim Genfersee.

Die Kommission und die technische Unterkommission haben ihre Arbeiten bereits aufgenommen. So wurde insbesondere ein umfassendes Untersuchungsprogramm geplant, das die notwendigen Studien zur Verfolgung der Entwicklung des Reinhaltezustandes der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer vorsieht. Die diesbezüglich unternommenen Arbeiten bedürfen noch der gegenseitigen Abstimmung, da die bestehenden administrativen und technischen Vorschriften über den Gewässerschutz in der schweizerischen und italienischen Gesetzgebung nicht immer gleich lauten.

Der Wille zur Zusammenarbeit ist unbestreitbar vorhanden. Zu hoffen ist vor allem, dass die notwendigen finanziellen Mittel für die Verwirklichung des nach Dringlichkeit zu koordinierenden Sanierungsprogramms auch tatsächlich beidseitig zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherstellung dieser bedeutungsvollen Aufgabe wird Gegenstand der kommenden Verhandlungen der schweizerisch-italienischen Gewässerschutzkommission sein.

Projekte zur Beseitigung von Sondermüll

Der Kanton Zürich hat ein kantonales Konzept zur Abfallbeseitigung ausgearbeitet. Darnach sollen für das Gewerbe und für kleinere industrielle Betriebe die Voraussetzungen geschaffen werden, um Sondermüll oder Problemabfall auf einwandfreie Art zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Es ist selbstverständlich, dass dabei der Grundsatz der vollen Kostendeckung angewandt wird, das heisst dass der Staat und der Steuerzahler durch diese Aufgabe nicht belastet werden.

Es müssen allerdings verschiedene Anlagen geschaffen werden, um die grosse Zahl jener Schadstoffe zu beseitigen, die nicht den üblichen Abfall- und Abwasseranlagen übergeben werden dürfen. Damit nicht auf engem Raum eine grössere Zahl gleichartiger Betriebe entstehen, haben sich der Kanton Aargau, der Kanton Zürich und die Stadt Zürich auf eine Aufgabenteilung geeinigt. Gegenwärtig sind generell geplant oder bereits im Bau begriffen:

- Eine Anlage für die Beseitigung von anorganischen Lösungen in Turgi (Kanton Aargau), die im Frühsommer 1975 den Betrieb aufnehmen wird. Der Kanton Zürich ist daran beteiligt.
- Eine Sondermüllanlage für die Beseitigung organischer Stoffe für die ein Standort im Industriegebiet von Dietikon in Aussicht genommen ist. Daran ist ausschliesslich die öffentliche Hand beteiligt, nämlich der Kanton Zürich, der Kanton Aargau, die Stadt Zürich und eventuell weitere Gemeinden.
- Eine Sondermülldeponie, die vor allem für die Endprodukte der beiden Anlagen bestimmt ist. Der Kanton Aargau hat die Planung dieser Anlage übernommen.
- Eine oder mehrere Deponien für ölverseuchte Erde.

Umwelterziehung in der Schule

Die dem World Wildlife Fund (WWF) Schweiz angegliederte Schweizerische Beratungsstelle für Umwelterziehung hat den Lehrplankommissionen aller Kantone Empfehlungen zur Lehrplangestaltung für alle Schulstufen zukommen lassen. Wie der WWF mitteilt, habe die Prüfung der gebräuchlichen Lehr-

pläne ergeben, dass eine heute dringend geforderte Umwelterziehung in den Schulen der Schweiz noch nicht oder zu wenig berücksichtigt wird.

Die Beratungsstelle für Umwelterziehung ersucht die Erziehungsdirektoren, einen Beauftragten für Umwelterziehung zu ernennen, entsprechende Lehrerfortbildungskurse zu organisieren und die Bemühungen gesamtschweizerisch zu koordinieren. Umwelterziehung soll aber nicht zu einem neuen Fach werden, sondern in möglichst viele der bestehenden Fächer integriert werden.

Seit einiger Zeit bereits arbeitet eine von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern und Zürich eingesetzte Kommission gemeinsam an der Schaffung eines interkantonalen Lehrhandbuchs für Umwelterziehung.

Schweizer Fließgewässer im Dauertest

Ein Programm für den praktischen Gewässerschutz

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement des Innern haben den kantonalen Ämtern und andern an den Problemen des Wassers interessierten Institutionen die Dokumentation über ein eidgenössisches Programm für die analytische Daueruntersuchung schweizerischer Fließgewässer übergeben.

Das Programm werde vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft, vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz und von der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eidgenössische Technische Hochschulen) durchgeführt, heisst es in einer Mitteilung der beiden Departemente. Es umfasse in seinem heutigen Stand 15 der ungefähr 300 Stationen des hydrometrischen Netzes des Bundes, das durch die Abteilung Landeshydrographie des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft unterhalten werde. An diesen, aufgrund ihrer Lage an kritischen Punkten unseres Gewässersystems vorzüglich in Landesgrenzennähe ausgewählten Stationen würden Apparate eingerichtet, die zusätzlich zu den Wasserstands- und Abflussmessungen auch gewisse physikalische und chemische Parameter unterbrochen registrierten und in auto-